

Besteuerung von Erwerbsschadensersatz bei Personenschäden Reformbedarf bei der Besteuerung von Verdienstaussfallleistungen des Schädigers?

Cordula Schah Sedi

**Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verkehrsrecht, Mediatorin, ö. b. u. v. Sachverständige für die Ermittlung des Haushaltsführungsschadens (IHK Rostock),
Tessin b. Rostock**

I. Steuern auf den Nettoerwerbsschaden des abhängig Beschäftigten als Durchlaufposten

Die rechtliche Grundlage für die Besteuerung von Erwerbsschadensersatz ergibt sich aus §§ 2 Abs. 1, 24 Ziff. 1 a) EStG. Der Erwerbsschadensersatz ist nach §§ 843 Abs. 1, 760 Abs. 2 BGB als quartalsmäßig vorschüssige Rente zu leisten. Alternativ kommt außergerichtlich oft eine Einmalabfindung des kapitalisierten Erwerbsschadens zum Tragen, auf die zwar meist kein Rechtsanspruch besteht, die aber in der Praxis keine Seltenheit darstellt. Gegenstand dieser Ausführungen ist ausschließlich der außergerichtlich durch Abfindung oder Rente regulierte Personenschaden. Im sogenannten Großschaden (dessen Legaldefinition allerdings fehlt) ist die Prozessquote außerordentlich gering. Auf Versichererseite geht man davon aus, dass diese Fälle zwischen 95 % und 99 % außergerichtlich reguliert werden. Nur wenige dieser Sachverhalte gehen zu Gericht. In allen Fällen (außergerichtlich sowie gerichtlich) wird der Erwerbsschaden des abhängig Beschäftigten nach der sogenannten modifizierten Nettolohnmethode des BGH reguliert. Diese knüpft an das Nettoeinkommen zzgl. der Steuern auf die Ersatzleistung an. Der Berechnungsweg ist überschaubar: das Nettoeinkommen wird um kongruente Dritteleistungen bereinigt, ggf. quotiert und die sich daraus ergebende Summe stellt den erstattungsfähigen Nettoerwerbsschaden dar. Hinzuzusetzen ist der Anspruch auf den Steuerschaden, d.h. der Betrag, der an Einkommenssteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) an das Finanzamt auf die Entschädigungsleistung zu zahlen ist (=Steuerschaden).

Die Regulierung von Steuern auf den Nettoerwerbsschaden durch den Schädiger ist für den Geschädigten neutral: er wird nicht bereichert und es verkürzen sich auch nicht seine Ansprüche aus dem Schadensereignis.

II. Steuervorteile und Steuernachteile anlässlich des Schadenfalls

Steuervorteile und Steuernachteile werden zwischen den Parteien verteilt.

Die Darlegungs- und Beweislast für die dem Geschädigten anrechenbaren Steuervorteile zu Gunsten des Schädigers, obliegt jenem (Freymann in: Geigel, Der Haftpflichtprozess, 27. Auflage, Kapitel 5 Rn 6 m.w.N. aus der Rechtsprechung).

Nach gefestigter Rechtsprechung des BGH sind Steuervorteile des Geschädigten dem Schädiger gutzubringen, wenn und soweit der Zweck der Steuervergünstigung dieser Entlastung nicht gerade entgegensteht (zuletzt: BGH DB 2010, 1874). Dieses sind Steuerersparnisse nach § 3 EStG, die sich aus der Zahlung von kongruenten Entgeltersatzleistungen der Sozialversicherung ergeben, die (derzeit noch) steuerfrei sind (BGH NJW 1999, 3711), bzw. der Steuerprogression unterliegen. Die andere Fallgruppe der zu Gunsten des Schädigers wirkenden Steuervorteile ergibt sich im Falle des Mitverschuldens des Geschädigten. Bei diesen Sachverhalten kann eine steuerliche Progressionsdifferenz entstehen, welche nach der Rechtsprechung des BGH (BGHZ 127, 391) dem Schädiger gutzubringen ist.

Steuervorteile des Verletzten, welche ausschließlich bei ihm verbleiben, ergeben sich aus § 33 b EStG wegen Körperbehinderung sowie aus § 34 EStG. Anwendungsfall in der Regulierungspraxis ist die Abfindung des Erwerbsschadens. Mit § 34 EStG soll vermieden werden, dass sich die Progression der Einkommenssteuertabelle auf die außerordentliche Einkünfte (Erwerbsschadensersatzabfindung) voll auswirkt und zugleich noch die auf die laufenden Einkünfte entfallende Steuer erhöht. Dieser Steuervorteil verbleibt nach der Rechtsprechung des BGH beim Geschädigten (BGHZ 186, 205 m.w.N.). In diesem Zusammenhang verbleibt auch der Vorteil eines zurzeit der Regulierung ermäßigten Steuertarifs allein beim Geschädigten. Gleiches gilt für Vorteile aus der Verjährung der Steuerschuld (weitere Nachweise bei: Freymann in: Geigel, Der Haftpflichtprozess, 27. Auflage, Kapitel 5 Rn. 5).

Für geschädigte Unternehmer gilt, dass bei diesen der Vorteil des § 16 Abs. 4 EStG verbleibt. Damit ist der Sachverhalt erfasst, wonach ein Betrieb ab Erreichen einer bestimmten Altersgrenze und im Falle der Berufsunfähigkeit steuervergünstigt veräußert werden kann. Weil diese Steuervergünstigung auf besonderen persönlichen Gründen beruht, verbleibt sie beim Geschädigten (BGH NJW 2014, 994).

Um die Steuervorteile für die eine Seite wie für die andere Seite realisieren zu können, bedarf es ggf. der Einschaltung eines Steuerberaters zur Abgabe der Einkommenssteuererklärung (nicht unbedingt zur Ermittlung des Erwerbsschadens). Der Geschädigte ist von den Folgen des Schadensereignisses gezeichnet und oft kaum in der Lage überhaupt seine Einkommenssteuererklärung zu fertigen. Ihm fehlen darüber hinaus die Spezialkenntnisse, um alle Vorteile – egal zu wessen Gunsten

– realisieren zu können. Allein die Versteuerung nach § 34 EStG erfordert Fachkenntnisse. Aus diesem Grunde muss der Schädiger die dafür notwendigen Kosten als adäquate Schadensfolge nach § 249 BGB erstatten. (Pardey, Berechnung von Personenschäden, 4. Auflage, Rn 2484 m.w.N. aus der Rechtsprechung). Es ist nicht die Aufgabe des Anwalts, diese steuerberatende Tätigkeit auszuführen. Keinesfalls dürfen diese Kosten jedoch per se – wie meist in der Praxis der Schadensregulierung – den Geschädigten alleine belasten.

Zusammenfassend: am Ende der Regulierung erhält der Geschädigte seinen Anspruch auf Ersatz des Erwerbsschadens nach der modifizierten Nettolohnmethode zzgl. derjenigen darauf entfallenden Steuern, die er selbst an das Finanzamt abzuführen hat. Eigentlich ist das ganz einfach: ein Nullsummenspiel für den Geschädigten hinsichtlich der Steuern. Man könnte sagen, dass die Besteuerung von Erwerbsschadensersatz beim Personenschaden nach dem »rechte Tasche–linke Tasche-Prinzip« funktioniert. Die auf den Erwerbsschadensersatz zu zahlenden Steuern sind für den Geschädigten ein Durchlaufposten.

Wie sieht die Realität aus?

III. Ein Sachverhalt – vier verschiedene Formulierungen in Abfindungserklärungen – drei Haftungsfälle: der Steuervorbehalt als Lösung

Schwerpunkt der nachfolgenden Darstellungen ist die außergerichtliche Schadensregulierung im Personengroßschaden. Im kleinen und mittleren Personenschaden entstehen oft keine Steuerschäden, weil die Regulierung des Erwerbsschadens steuerrechtlich neutral bleibt.

Anhand von vier Musterfällen soll die Regulierungspraxis des Steuerschadens dargestellt werden und die sich daraus ergebenden Folgen thematisiert werden.

Allen nachfolgenden Fällen liegt der Sachverhalt zugrunde, in dem Frau Mustermann als abhängig Beschäftigte bei einem Verkehrsunfall so schwer verletzt wird, dass sie ihre Erwerbstätigkeit einstellen muss. Sie beauftragt ihren Rechtsanwalt mit der Regulierung von Schmerzensgeld, Erwerbsschaden, Haushaltsführungsschaden sowie vermehrten Bedürfnissen.

1. Fall

Es erfolgt eine Komplettabfindung von Schmerzensgeld, Erwerbsschaden (Vergangenheit und Zukunft), Haushaltsführungsschaden (Vergangenheit und Zukunft) und vermehrten Bedürfnissen (Vergangenheit und Zukunft). Der Erwerbsschaden wurde nach der modifizierten Nettolohnmethode berechnet.

Folgende Vergleichs- und Abfindungsvereinbarung wurde wirksam zwischen den Parteien geschlossen.

Pfefferminzia Versicherungs AG

Vergleichs- und Abfindungsvereinbarung

Ich – Erika Mustermann – erkläre ich mich gegen Zahlung

eines Betrages von 420.000,- €

aus dem Schadensfall vom 30.06.2012

für jetzt und alle Zukunft endgültig und vollständig abgefunden wegen aller Schadensersatzansprüche gegen die Pfefferminzia Versicherungs AG, die versicherten Personen und gegen Dritte, soweit diesen im Fall ihrer Inanspruchnahme ein Ausgleich gegen die Pfefferminzia Versicherungs AG oder die Versicherten zusteht. Das gilt auch für Schäden, die heute nicht voraussehbar oder nicht vorstellbar sind.

Sondervereinbarung (mündliche Vereinbarungen sind ungültig)

– keine –

Kontoverbindung: IBAN/BIC

Köln, 30.06.2015

Ort, Datum

Erika Mustermann

Unterschrift

Frau Mustermann muss den Erwerbsschadensanteil, der in 420.000,00 € enthalten ist, versteuern. Da ein Steuervorbehalt nicht vereinbart wurde, leistet die Pfefferminzia Versicherungs AG die Steuern nicht zusätzlich zur Abfindungssumme. Frau Mustermann muss diese aus ihrem Vermögen aufbringen und wird ihren Rechtsanwalt erfolgreich in Regress nehmen.

2. Fall

Abgefunden werden der Erwerbsschaden und die vermehrten Bedürfnisse. Jeweils hinsichtlich aller vergangener und zukünftiger Ansprüche. Der Erwerbsschaden wurde nach der modifizierten Nettolohnmethode berechnet.

Folgende Vergleichs- und Abfindungsvereinbarung wurde wirksam zwischen den Parteien geschlossen.

Pfefferminzia Versicherungs AG

Vergleichs- und Abfindungsvereinbarung

Ich – Erika Mustermann – erkläre mich gegen Zahlung

eines Betrages von 250.000,00- €

aus dem Schadensfall vom 30.06.2012

für jetzt und alle Zukunft endgültig und vollständig abgefunden wegen aller Schadensersatz-ansprüche gegen die Pfefferminzia Versicherungs AG, die versicherten Personen und gegen Dritte, soweit diesen im Fall ihrer Inanspruchnahme ein Ausgleich gegen die Pfefferminzia Versicherungs AG oder die Versicherten zusteht. Das gilt auch für Schäden, die heute nicht voraussehbar oder nicht vorstellbar sind.

Sondereinbarung (mündliche Vereinbarungen sind ungültig)

Vorbehalten bleiben das Schmerzensgeld und der Haushaltsführungsschaden für Vergangenheit und Zukunft mit der Wirkung eines rechtskräftigen Feststellungsurteils.

Kontoverbindung: IBAN/BIC

Köln, 30.06.2015

Ort, Datum

Erika Mustermann

Unterschrift

Frau Mustermann muss den Erwerbsschadensanteil, der in 250.000,00 € enthalten ist, versteuern. Da ein Steuervorbehalt nicht vereinbart wurde (vorbehaltlose Abfindungserklärung), leistet die Pfefferminzia Versicherungs AG diesen Steuerbetrag nicht zusätzlich zur Abfindungssumme. Frau Mustermann muss die Steuern aus ihrem Vermögen aufbringen und wird ihren Rechtsanwalt erfolgreich in Regress nehmen.

3. Fall

Abfindung von Erwerbsschaden für Vergangenheit und Zukunft sowie vermehrter Bedürfnisse für Vergangenheit und Zukunft. Der Erwerbsschaden wurde nach der modifizierten Nettolohnmethode berechnet.

Folgende Vergleichs- und Abfindungsvereinbarung wurde wirksam zwischen den Parteien geschlossen.

Pfefferminzia Versicherungs AG

Vergleichs- und Abfindungsvereinbarung

Ich – Erika Mustermann – erkläre ich mich gegen Zahlung

eines Betrages von 250.000,- €

aus dem Schadensfall vom 30.06.2012

für jetzt und alle Zukunft endgültig und vollständig abgefunden wegen aller Schadensersatzansprüche gegen die Pfefferminzia Versicherungs AG, die versicherten Personen und gegen Dritte, soweit diesen im Fall ihrer Inanspruchnahme ein Ausgleich gegen die Pfefferminzia Versicherungs AG oder die Versicherten zusteht. Das gilt auch für Schäden, die heute nicht voraussehbar oder nicht vorstellbar sind.

Sondervereinbarung (mündliche Vereinbarungen sind ungültig)

Die Pfefferminzia Versicherungs AG erklärt für alle immateriellen und materiellen Ansprüche aus dem oben genannten Schadensfall mit der Wirkung eines rechtskräftigen Feststellungsurteils einzustehen. Davon ausgenommen sind der Erwerbsschaden für Vergangenheit und Zukunft sowie die vermehrten Bedürfnisse für Vergangenheit und Zukunft.

Kontoverbindung: IBAN/BIC

Köln, 30.06.2015

Ort, Datum

Erika Mustermann

Unterschrift

Frau Mustermann muss den Erwerbsschadensanteil, der in 250.000,00 € enthalten ist, versteuern. Den Einkommensteuerbescheid reicht sie an ihren Anwalt und dieser fordert den sich daraus ergebenden Betrag bei der Pfefferminzia Versicherungs AG an. Diese lehnt unter Hinweis auf die endgültige Regulierung des Erwerbsschadens die weitere Regulierung dieses Anspruches ab und weist darauf hin, die Abfindungssumme »größzügig aufgerundet« zu haben.

Frau Mustermann ist der Auffassung, in dem erklärten materiellen Vorbehalt sei der Steuervorbehalt inzident enthalten und verklagt wegen des Steuerschadens mit einem neuen Rechtsanwalt die Pfefferminzia Versicherungs AG und verkündet ihrem vorherigen Rechtsanwalt den Streit. In dem Verfahren wird es um die Frage gehen, ob der Anspruch auf Steuererstattung als Annex zum Erwerbsschaden zu sehen ist oder vom materiellen Zukunftsschadensvorbehalt gedeckt ist. Wie das angerufene Gericht entscheidet, ist ungewiss.

4. Fall

Abfindung von Erwerbsschaden für Vergangenheit und Zukunft sowie vermehrter Bedürfnisse für Vergangenheit und Zukunft. Der Erwerbsschaden wurde nach der modifizierten Nettolohnmethode berechnet.

Folgende Vergleichs- und Abfindungsvereinbarung wurde wirksam zwischen den Parteien geschlossen.

Pfefferminzia Versicherungs AG

Vergleichs- und Abfindungsvereinbarung

Ich – Erika Mustermann – erkläre ich mich gegen Zahlung

eines Betrages von 250.000,- €

aus dem Schadensfall vom 30.06.2012

für jetzt und alle Zukunft endgültig und vollständig abgefunden wegen aller Schadensersatz-ansprüche gegen die Pfefferminzia Versicherungs AG, die versicherten Personen und gegen Dritte, soweit diesen im Fall ihrer Inanspruchnahme ein Ausgleich gegen die Pfefferminzia Versicherungs AG oder die Versicherten zusteht. Das gilt auch für Schäden, die heute nicht voraussehbar oder nicht vorstellbar sind.

Sondereinbarung (mündliche Vereinbarungen sind ungültig)

Die Pfefferminzia Versicherungs AG erklärt für alle materiellen Ansprüche aus dem oben genannten Schadensfall mit der Wirkung eines rechtskräftigen Feststellungsurteils einzustehen. Davon ausgenommen sind der Nettoerwerbsschaden für Vergangenheit und Zukunft sowie die vermehrten Bedürfnisse für Vergangenheit und Zukunft.

Kontoverbindung: IBAN/BIC

Köln, 30.06.2015

Ort, Datum

Erika Mustermann

Unterschrift

Frau Mustermann muss den Erwerbsschadensanteil, der in 250.000,00 € enthalten ist, versteuern. Ihr Anwalt reicht den Einkommensteuerbescheid bei der Pfefferminzia Versicherungs AG ein und diese leistet.

Im Unterschied zu Fall 3 ist Gegenstand der Abfindungsvereinbarung ausdrücklich der »Nettoerwerbsschaden«, so dass der Steueranteil Gegenstand des materiellen Vorhaltes ist.

Diese vier durchaus üblichen Sachverhaltsvarianten (von denen drei materiell identische Ansprüche mit identischen €-Beträgen betreffen) zeigen in der konkreten Ausprägung der jeweils möglichen Formulierungen innerhalb von Abfindungsvereinbarungen sehr unterschiedliche Rechtsfolgen in Bezug auf den Steuerschaden auf. In allen vier Fällen wird ein Erwerbsschaden für Vergangenheit und Zukunft – unterstellt mit ein- und demselben Betrag – reguliert. In zwei Fällen haftet der Anwalt mit Sicherheit, in einem vielleicht und im letzten Fall überhaupt nicht.

Die Klippen in der Praxis liegen weniger darin, die modifizierte Nettolohnmethode korrekt anzuwenden, sondern vielmehr darin, den zusätzlich vom Schädiger zu erstattenden Steuerschaden zu regulieren. Der Steuerschaden ist bei enger Betrachtung wohl kein eigener Anspruch, sondern evtl. eher als Annex zum Erwerbsschaden zu verstehen. Aus diesem Grunde ist es unumgänglich, den Steuervorbehalt gesondert in der Abfindungserklärung vorzubehalten. Das gebietet der sicherste Weg, den der Anwalt von Frau Mustermann aus haftungsrechtlichen Erwägungen besser gehen sollte. So wäre durch die bloße Formulierung:

Vorbehalten bleibt der Steuerschaden mit der Wirkung eines rechtskräftigen Feststellungsurteils.

Klarheit hergestellt gewesen und der Anwalt hätte seine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung nicht einschalten müssen. (An dieser Stelle sei auf § 197 Abs. 2 BGB hingewiesen. Steuern auf den Erwerbsschaden sind wiederkehrende Leistungen, für die nur die kurze Verjährung gilt.)

Das, was jedem einleuchtet, nämlich dass zuzüglich zum Nettoerwerbsschaden die darauf anfallende Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) vom Schädiger zu regulieren ist, ist in der Regulierungspraxis eine enorme Haftungsquelle für den Rechtsanwalt. Da bei vollständiger Abfindung des Erwerbsschadens für Vergangenheit und Zukunft oftmals sechsstelligen Beträge zur Regulierung kommen, ist der Steuerschaden immens und im Anwaltsregress wirkt sich sodann Jahr um Jahr die Steuer aus. Das bedeutet, dass der auf die Steuer zu zahlende Betrag im Folgejahr wiederum als Einnahme zu versteuern ist und so einen neuen Steuertatbestand auslöst. Dieses Procedere wiederholt sich ggf. einige Jahre hintereinander. So entwickelt sich eine Steuerschraube.

IV. Nicht alltägliche Konstellationen mit möglichem Steuerschaden

Das Haftungsrisiko des Rechtsanwaltes im eingangs geschilderten »Nullsummenspiel des Geschädigten« vergrößert sich noch zusätzlich, wenn man an all die möglichen Sachverhaltskonstellationen denkt, in denen ein sich in Zukunft realisierender Steuertatbestand bei Abschluss der außergerichtlichen Schadensregulierung nicht im Blick ist. Folgende Fälle sind beispielhaft in dem Zusammenhang denkbar.

1) Betriebsrenten und Leistungen aus berufsständischen Versorgungswerken

Bezieht der Geschädigte eine Betriebsrente (z.B. VBL) oder Leistungen aus berufsständischen Versorgungswerken (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten), findet in der Regel die Abtretung des vollständigen Erwerbsschadensersatzanspruches zum Zwecke des Regresses statt.

Dieses ist aufgrund des fehlenden gesetzlichen Anspruchsübergangs analog §§ 116, 119 SGB X erforderlich. Ein Steuernachteil kann für den Geschädigten entstehen, wenn er die Schadensersatzrente auf den Erwerbsschaden in seiner Person versteuern muss, da durch die Abtretung des Anspruches auch zugleich der Anspruch auf Erstattung des Steuerschadens als Annex an den Leistungserbringer mitabgetreten ist. Vom Wortlaut der Abtretungserklärung (zumeist ein Vordruck) hängt es dann ab, ob der Anwalt einen Steuerschaden seines Mandanten sinnvollerweise im Wege des Vorbehaltes zu regulieren hat.

2) Regulierung des Bruttoerwerbsschadens beim Selbstständigen

Die Bruttoregulierung des Erwerbsschadens zeichnet sich dadurch aus, dass der Steueranteil auf den Erwerbsschaden vom Schädiger unmittelbar an den Geschädigten mitreguliert wird und der Geschädigte in eigener Verantwortung die Versteuerung des Betrages vorzunehmen hat. Das gilt sowohl für den Fall der quartalsmäßig vorschüssig geschuldeten Schadensersatzrente (§ 843 Abs. 1, 760 Abs. 2 BGB) als auch im Fall der endgültigen Abfindung dieses Anspruches durch Kapitalisierung.

Im Falle der Kapitalisierung erfolgt die Versteuerung des Einmalbetrages steuer-sparend nach § 34 EStG. Regelmäßig reicht der Steuervorteil des § 34 EStG, welcher sich zugunsten des Geschädigten auswirkt, jedoch nicht aus, um den Abzinsungs-faktor bei der Kapitalisierung aufzufangen, hält man sich nämlich vor Augen, dass bei quartalsmäßig vorschüssiger Rentenregulierung ein deutlich geringerer Anteil auf die Einkommenssteuer anfallen würde. Es kann zu einer Unterdeckung beim Geschädigten hinsichtlich seiner aus der Abfindungssumme zu leistenden Versteuerung kommen, was die Notwendigkeit eines insoweit konkretisierten Steuervorbehaltes deutlich macht. Alternativ kann diese Lücke aufgrund eines Sachverständigengut-achtens zum Steuerschaden geschlossen werden und der konkrete Betrag in die Re-gulierung eingestellt werden. Die Kosten des Gutachtens zum Steuerschaden trägt der Schädiger.

3) Einnahmen aus Gewinnverwendungsansprüchen des Gesellschafters

Es ist folgender Sachverhalt denkbar: der geschädigte Gesellschafter, der bis zum Schadensereignis seine Arbeitskraft vollständig in der Gesellschaft erbracht hat, erhält aufgrund seiner geminderten Leistungsfähigkeit und des in diesem Zusam-menhang reduzierten Unternehmenserlöses eine verminderte Gewinnausschüttung. (Das ist unabhängig von der Regulierung seines persönlichen Erwerbsschadens, z.B. aus einem Geschäftsführeranstellungsvertrag zu sehen.) Für diese ungedeck-te Schadensspitze ist der Schädiger eintrittspflichtig und es entsteht wiederum ein

Steuertatbestand. Dieser Aspekt wird in der Regulierung leicht übersehen, wenn das Augenmerk ausschließlich auf die Regulierung des Erwerbsschadens, z.B. des geschäftsführenden Gesellschafters einer GmbH gerichtet wird. Das an dieser Stelle Gesagte gilt ggf. für andere Gesellschaftsformen analog.

4) Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Zusammenhang mit Erwerbsschadensregulierungen, die gemäß § 119 SGB X an den Sozialversicherungsträger zu leisten sind, können einen weiteren Einkommensteuertatbestand auslösen. Das betrifft die Regulierung des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung im Rahmen der Erwerbsschadensregulierung durch den Schädiger. Hier kann nur ein allgemeiner Steuervorbehalt im Interesse des Geschädigten (bzw. Geschädigtenvertreters) Abhilfe schaffen.

5) Zukünftige Gesetzesänderungen

Im Falle der zukünftigen Einkommenssteuerpflicht kongruenter SVT-Leistungen (z.B. Erwerbsminderungsrente der DRV) kann es sein, dass der Geschädigte Steuern zu entrichten hat. Das Stichwort lautet »nachgelagerte Besteuerung«. Damit wird höchstwahrscheinlich im Falle der Gesetzesänderung ein weiterer Steuerschaden entstehen. Dieser muss schon heute im Wege eines Steuervorbehaltes mitreguliert werden.

V. Der Steuervorbehalt als Must-have in der Regulierungspraxis

Diese Sachverhaltskonstellationen zeigen, wie wichtig die Vereinbarung eines globalen Steuervorbehaltes bei der außergerichtlichen Abfindung des Erwerbsschadens ist. Im Interesse des Geschädigten – und zur Enthftung des Rechtsanwaltes – ist es wichtig, dass bei **jeder** Abfindungsvereinbarung, in der ein Erwerbsschaden mitreguliert worden ist, ein Steuervorbehalt aufgenommen wird. Dieser ist zum Verjährungsschutz mit der Wirkung eines rechtskräftigen Feststellungsurteils zu erklären. Damit ist zumindest das Stammrecht dann für 30 Jahre gesichert. Es ist die Aufgabe des Anwaltes, seinen Mandanten über die Folgen des § 197 Abs. 2 BGB – der kurzen Verjährung bei wiederkehrenden Leistungen – aufzuklären.

In der Regulierungspraxis ist es nun eher so, dass Steuervorbehalte nicht gerne explizit erklärt werden, selbst wenn sie gefordert und begründet werden. Oft wird seitens des Schädigers versucht, mit einem »Aufschlag« auf die Abfindungssumme diesen Vorbehalt »abzukaufen«. Damit ist ein unüberschaubares Risiko für den Geschädigten verbunden, denn niemand weiß zu diesem Zeitpunkt genau, ob dieser Aufschlag wirklich auskömmlich ist. Die Lösung kann nur in einem Gutachten zum Umfang des Steuerschadens liegen, dessen Kosten der Schädiger zu tragen hat. Nur so kann dieser dann konkret beziffert reguliert werden oder aber man verhandelt einen umfanglichen Vorbehalt mit Verjährungsschutz. Der Anwalt ist berufsrechtlich

verpflichtet, für seinen Mandanten den sichersten Weg zu gehen. Wie anhand der oben unter III. dargestellten vier Musterfallkonstellationen sowie der weiteren Beispiele unter IV. aufgezeigt, gebietet es der sicherste Weg immer einen Steuervorbehalt mit dem Schädiger *expressis verbis* zu vereinbaren.

Zusammenfassend sichert deshalb die Vorbehaltslösung alle Beteiligten. Der Geschädigte ist sicher, im Falle einer etwaigen steuerlichen Veranlagung anlässlich des Schadensfalls diesen Steuerschaden vom Schädiger reguliert zu bekommen. Der Anwalt ist dadurch enthaftet. Schlussendlich kostet für den Versicherer ein in allen Fällen pauschal erklärter Steuervorbehalt dann nichts, wenn sich ein späterer Steuerertragbestand nicht mehr ergibt. Wenn sich einer ergibt, ist er ohnehin eintrittspflichtig dafür.

Reformbedarf besteht deshalb m.E. nicht gesetzgeberseitig. Die an der Regulierung Beteiligten sind vielmehr aufgerufen, auf gleicher Augenhöhe fair miteinander umzugehen, um dem Anspruch auf Ersatz des Steuerschadens im Zusammenhang mit dem Erwerbsschaden durch Vereinbarung eines Vorbehalts Rechnung zu tragen.